

	Report,	Fr.	
e) Le poste 7, par. . . . .	»	2 000	—
f) Le poste 8, par. . . . .	»	582	95
g) Du poste 9 (en partie) . . . . .	»	1 000	—
h) Le poste 10 . . . . .	»	723	75
i) Du poste 11 . . . . .	»	8 863	—
k) Des postes 12 et 13 (la moitié). . . . .	»	6 823	95
		<hr/>	
	soit au total,	Fr.	29 670 09

La demande est repoussée quant au surplus de ses conclusions.

## X. Gebrannte Wasser. — Spiritueux.

70. Urtheil vom 7. Juni 1889 in Sachen Neukomm gegen eidgenössische Alkoholverwaltung.

A. Der Urtheilsantrag des Instruktionsrichters ging dahin:

1. Es wird, in Abänderung des Dispositivs 1 des Schatzungsbesundes, der dem Brennereieigentümer Heinrich Neukomm in Ratz zu vergütende Minderwerth herabgesetzt auf den Betrag von 23,500 Fr. (dreiundzwanzigtausend fünfhundert Franken); im Uebrigen hat es in allen Theilen bei dem Schatzungsbesunde sein Bewenden.

2. Die Instruktionkosten bestehend in:

a. Schreibgebühren 16 Fr. 80 Cts.;

b. Auslagen der Kanzlei 1 Fr. 40 Cts.

werden dem Expropriaten Heinrich Neukomm auferlegt. Die Parteikosten sind, da die eidgenössische Alkoholverwaltung eine Kostenrechnung nicht eingelegt hat, wettgeschlagen.

B. Dieser Antrag wurde von der eidgenössischen Alkoholverwaltung, nicht aber vom Entschädigungsansprecher angenommen. Bei der heutigen Verhandlung beantragt letzterer, es sei ihm über die im Instruktionsantrage gutgeheissenen Ansätze hinaus eine Entschädigung von 10,000 Fr. für Minderwerth von Wohn-

und Oekonomiegebäude und eine solche von 7500 Fr. für Minderwerth des Grundbesitzes (in Folge Wegfalles der Schlempe) zuzusprechen; eventuell verlangt er, es sei ihm für die Zeit von Verriegelung der Brennerei hinweg bis zur Bezahlung der Entschädigung (mit Ausnahme eines dazwischen liegenden Betriebsmonates) der Zins zu 5 % von dem ganzen (von ihm auf 200,000 Fr. berechneten) Anlagekapitale, welches in seinen Gebäudeanlagen, Grundbesitz u. s. w. stecke, zu vergüten.

Der Anwalt der eidgenössischen Alkoholverwaltung trägt auf Bestätigung des Instruktionsantrages unter Kostenfolge an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Was zunächst den heute zum ersten Male gestellten eventuellen Antrag des Rekurrenten anbelangt, so ist klar, daß derselbe keinesfalls gutgeheissen werden kann. Der Anwalt der eidgenössischen Alkoholverwaltung hat allerdings in seinem Vortrage durchblicken lassen, daß letztere geneigt sei, dem Rekurrenten in dieser Beziehung entgegenzukommen; allein er hat nichtsdestoweniger die betreffende Forderung nicht, weder gänzlich noch theilweise, anerkannt, sondern gegentheils auf einfache Bestätigung des Instruktionsantrages geschlossen. Nun liegt aber auf der Hand, daß der fragliche Antrag, welcher vor der Schatzungskommission gar nicht gestellt war, prozessualisch unzulässig ist und daher zurückgewiesen werden muß. Die Forderung der Verzinsung des ganzen Anlagekapitals (zumal mit Inbegriff des Werthes sämtlichen Grundbesitzes) kann ja natürlich in keiner Weise als eine Konsequenz und selbstverständliche Folge der vor der Schatzungskommission gestellten Forderungen des Rekurrenten um Gewährung gewisser Entschädigungsbeträge und Verzinsung derselben betrachtet werden. Es muß somit dem billigen Ermessen der eidgenössischen Alkoholverwaltung überlassen bleiben, dem Rekurrenten in dieser Beziehung freiwillig Zugeständnisse zu machen, wofür allerdings in dem Umstande, daß in andern Fällen die eidgenössische Alkoholverwaltung für die zeitweise Beschränkung der Brennereibesitzer in der Verfügung über ihr Eigenthum theils gütlich, theils in Folge Urtheils Entschädigung geleistet zu haben scheint, ein hinreichender Grund liegen mag.

2. Ebenso ist der Instruktionsantrag rücksichtlich der Entschä-

digungsforderung für Minderwerth der Wohn- und Oekonomiegebäude ohne anders zu bestätigen. Der Instruktionsrichter hat diesen Anspruch, in Uebereinstimmung mit der Schatzungskommission, deshalb abgewiesen, weil derselbe binnen der Eingabefrist nicht angemeldet worden war. Dabei muß es einfach sein Bewenden haben, um so mehr als auch die sechsmonatliche Nachfrist der bundesgerichtlichen Verordnung vom 30. September 1887, sofern dieselbe hier überhaupt anwendbar sein sollte, nicht eingehalten wäre.

3. Ernstlich in Frage kommen kann nur die Entschädigungsforderung für Entwerthung des landwirthschaftlichen Grundbesitzes. Diese Entschädigungsforderung ist von der Schatzungskommission gutgeheißen worden, wesentlich mit der Begründung: Es rechtfertige sich aus „innern Gründen,“ die in Art. 18 des eidgenössischen Alkoholgesetzes statuirte Entschädigungspflicht nicht auf Gebäude und Einrichtungen zu beschränken, die direkt und eigentlich zur Fabrikation verwendet worden seien, sondern dieselbe auch auf Gegenstände auszudehnen, die in mittelbarer Beziehung zur Brennerei gestanden haben. Zu entschädigen sei der Minderwerth, welchen das gesammte Inventar körperlicher Eigenthumsobjekte erleide, das unmittelbar oder mittelbar zum Betriebe des Gewerbes in seiner konkreten Gestalt gedient habe. Dazu gehöre in casu auch der landwirthschaftliche Grundbesitz. Denn der Entschädigungsansprecher habe seit Errichtung seiner Brennerei im Jahre 1862, zum weitaus größten Theile in den Jahren 1865 bis 1873, ein größeres Landareal erworben, dessen Besitz zum rationellen Betriebe seines Gesamtgewerbes (Brennerei und Landwirtschaft) behufs Verwerthung der Fabrikationsabfälle (Schlempe) erforderlich gewesen sei. Durch Aufgabe dieses Gewerbes und Wegfall der Schlempe als Viehfutter trete eine nicht unbedeutende Entwerthung des Landes ein, wofür aus „Billigkeitsgründen“ eine Entschädigung zu leisten sei. Der Instruktionsrichter dagegen hat den Entschädigungsanspruch prinzipiell verworfen.

4. Art. 18 Abs. 1 und 2 des eidgenössischen Alkoholgesetzes lautet: „Die Eigenthümer der bestehenden Brennereien werden „von dem Bunde für den Minderwerth entschädigt, welchen ihre „zur Fabrikation von gebrannten Wassern verwendeten Gebäude

„und Einrichtungen durch die Vollziehung des Art. 1 dieses Gesetzes erleiden.

„Bei Ausmessung dieser Entschädigung darf der bisher durch „die Brennerei erzielte Gewinn nicht in Rechnung gebracht „werden.“

Danach ist klar, daß nach dem Wortlaute des Gesetzes landwirthschaftliche Grundstücke nicht zu denjenigen Gegenständen gehören, für deren Entwerthung in Folge des Brennereiverbotes nach dem Gesetze Entschädigung zu leisten ist. Denn auch bei der denkbar weitesten Auffassung des Ausdruckes „zur Fabrikation gebrannter Wasser verwendete Gebäude und Einrichtungen“ kann man doch darunter niemals Grundstücke einbegreifen, welche zum Betriebe der Landwirtschaft verwendet wurden. Die Bewerbung solcher Grundstücke mag mit dem Betriebe einer Brennerei derart in Verbindung gebracht worden sein, daß dieselben der zweckmäßigen Verwendung der Brennereiprodukte, speziell des Nebenproduktes der Brennerei, der Schlempe, dienten; mit andern Worten, es mag ein Brennereibesitzer neben dem Betriebe des Brennereigewerbes einen landwirthschaftlichen Betrieb übernommen oder doch erweitert haben, um darin die Nebenprodukte der Brennerei gewinnbringend verwenden zu können. Niemals aber kann gesagt werden, daß landwirthschaftliche Grundstücke „zur Fabrikation gebrannter Wasser,“ zum Betriebe des Brennereigewerbes selber, seien verwendet worden. Die Schatzungskommission hat denn auch implicite anerkannt, daß ihre Entscheidung aus dem Wortlaute des Gesetzes sich nicht rechtfertigen lasse. Sie stützt dieselbe vielmehr auf „innere Gründe.“ Nach dem Zusammenhange ihrer Entscheidungsgründe geht sie davon aus, die im Gesetze gebrauchten Worte „zur Fabrikation gebrannter Wasser verwendete Gebäude und Einrichtungen“ seien nur ein unzutreffender Ausdruck für einen gesetzgeberischen Gedanken allgemeinerer Natur. Dem Gesetze liege das Prinzip zu Grunde, daß Entschädigung zu gewähren sei für jede in Folge des Brennereiverbotes eintretende Entwerthung „körperlicher Eigenthumsobjekte“ der Brennereibesitzer; dieser Gedanke sei nur im Gesetzesworte nicht zu völlig adäquatem Ausdrucke gelangt, indem er, statt allgemein für das ganze in „körperlichen Objekten“ bestehende Vermögen der Brennereibesitzer,

nur für die Brennereigebäude und Einrichtungen ausgesprochen worden sei. Da diese die wichtigsten, vom Brennereiverbot am intensivsten entwertheten Sachen seien, so seien sie einzig genannt worden, immerhin nicht in der Absicht, die Entschädigungspflicht auf sie zu begrenzen, sondern gleichsam als typische Repräsentanten der mit dem Brennereibetriebe in Verbindung stehenden und daher durch das Brennereiverbot entwertheten Gegenstände.

5. Diese, von der Schatzungskommission übrigens nicht näher begründete, ausdehnende Auslegung des Gesetzes kann nicht gebilligt werden. Dieselbe läßt sich weder aus dem Zusammenhange des Gesetzes noch aus dessen Entstehungsgeschichte, dem Berdungsprozesse des gesetzgeberischen Gedankens, noch aus sonstigen Elementen der logischen Interpretation rechtfertigen, sondern wird dadurch vielmehr widerlegt. Das Gesetz will den Brennereibesitzern nicht für denjenigen Schaden Ersatz gewähren, welcher ihrem Vermögen aus der erzwungenen Aufgabe des Brennereigewerbes erwächst. Dieser Gedanke war zwar von der nationalrätlichen Kommission ursprünglich in ihrem Gesetzentwurfe vom 18. Oktober 1886 anerkannt worden; allein im weiteren Verlaufe der Berathung wurde derselbe aufgegeben. Während Art. 19 des genannten Entwurfes der nationalrätlichen Kommission bestimmt hatte, die Brennereibesitzer seien „für die Aufgabe ihres Gewerbes“ schadlos zu halten, ist in dem spätern Entwurfe der gleichen Kommission vom 2. Dezember 1886 auf Grund der bundesrätlichen Abänderungsvorschläge vom 16. Oktober 1886 die Bestimmung (als Art. 18) im Wesentlichen in derjenigen Fassung aufgenommen, in welcher sie in das Gesetz übergang. Darin ist von einer Entschädigung wegen Aufgabe des Gewerbes nicht mehr die Rede, vielmehr wird ein Entschädigungsanspruch nur noch anerkannt wegen Entwerthung von Brennereigebäuden und Einrichtungen, d. h. von Sachen, deren bisherige bestimmungsgemäße Benutzung für die Zukunft verboten wird. Diese einschneidende Aenderung des Textes kann gewiß nicht als eine bloße, sachlich gar nicht oder nur wenig erhebliche, Redaktionsänderung aufgefaßt werden; sie entspricht vielmehr unverkennbar einer Aenderung in der prinzipiellen Gestaltung der Entschädigungspflicht. Während der ursprüngliche Kommissionsentwurf eine Entschädigung für die Ent-

ziehung der Befugniß zum Brennereibetriebe, also für Entziehung einer (subjektiven) Gewerbeberechtigung gewähren wollte, liegt dem Gesetze selbst ein ganz anderer Gedanke zu Grunde; das Gesetz verwirft (wie schon aus dem Article 2 des Art. 18 unumwiderleglich hervorgeht) die Entschädigung für Entzug der Befugniß zum Gewerbebetrieb und statuiert eine Entschädigungspflicht nur dafür, daß durch die Monopolisirung der Branntweinfabrikation die Verwendung der bestehenden Brennereianlagen zu ihrem bisherigen bestimmungsmäßigen Zwecke verunmöglicht, also rücksichtlich derselben eine dem bisherigen Rechte fremde Eigenthumsbeschränkung eingeführt wird. Nicht für den gesetzgeberischen Eingriff in die subjektive Befugniß zum Gewerbebetrieb, sondern nur für den Eingriff in das Eigenthum soll Entschädigung gewährt werden, und zwar nicht wegen der allgemeinen für jeden Eigenthümer aus dem neuen Gesetze sich ergebenden Beschränkung der im Eigenthum liegenden Befugnisse, sondern nur wegen des Verbotes, bisher bereits vom Eigenthümer (unter Aufwendung von Kosten) für den Zweck der Branntweinfabrikation hergestellte und verwendete Anlagen in Zukunft ihrer Bestimmung gemäß zu benutzen. Danach wird denn auch bei Bemessung der Entschädigung die Berücksichtigung des bisher durch die Brennerei erzielten Gewinnes ausgeschlossen, so daß Entschädigung nur insoweit gewährt wird, als bestehende Brennereianlagen durch das Brennereiverbot eine Werthverminderung erleiden, welche ihren (Verkehrs-) Werth unter den Anlagewerth sinken läßt. Der Eigenthümer soll Entschädigung nur insoweit empfangen, als Aufwendungen, die er zu Herstellung resp. Erwerb von Brennereianlagen gemacht hat, durch die Regalerklärung der Branntweinfabrikation fruchtlos gemacht werden. Das Gesetz stellt sich in erweiterter und modificirter Wiederaufnahme der in Art. 25 des bundesrätlichen Entwurfes eines Alkoholgesetzes vom 8. Oktober 1886 enthaltenen Vorschrift im Wesentlichen auf denjenigen Standpunkt, welchen das (frühere) Bundesgericht bei Beurtheilung der Entschädigungsansprüche einiger Pulvermüller an den Bund in seinen Entscheidungen vom 29. Juni 1850 eingenommen hatte (s. Ulmer, Staatsrechtliche Praxis, I, Nr. 409-411). Eine Ausdehnung seiner Vorschriften über den aus den Worten sich ergebenden Sinn

hinaus ist um so weniger statthaft, als auch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen jedenfalls ein weitergehender Ersatzanspruch der Brennereieigentümer nicht anzuerkennen wäre. Wenn der Gesetzgeber die Gewerbefreiheit durch staatliche Monopolisirung gewisser Gewerbe beschränkt, so verletzt er dadurch (von besondern, durch Privileg, unvordenkliche Zeit u. dgl. ausnahmsweise als Privatrecht erworbenen Gewerbeberechtigungen abgesehen) kein erworbenes Recht der bisher das betreffende Gewerbe betreibenden Bürger auf Ausübung ihres Gewerbes. Denn ein derartiges erworbenes Recht besteht nicht. Die Befugniß zum Gewerbebetriebe beruht einfach auf dem Gesetze, auf dem geltenden objektiven Rechte; sie verändert (erweitert oder beschränkt) sich daher mit demselben; findet der Gesetzgeber es aus Rücksichten der allgemeinen Wohlfahrt geboten, der natürlichen Freiheit bezüglich der Ausübung gewisser Gewerbebetriebe engere Schranken zu ziehen, als dies bisher der Fall war, beziehungsweise gewisse Gewerbe der Privatthätigkeit überhaupt gänzlich zu entziehen, so mag er dadurch wohl unter Umständen Privatinteressen empfindlich schädigen; Privatrechte auf Fortbetrieb des Gewerbes verletzt er durch eine solche Aenderung des objektiven Rechts nicht.

6. Von diesem prinzipiellen Standpunkte aus erscheint denn die in Rede stehende Forderung als unbegründet. Dem landwirthschaftlichen Besitze des Entschädigungsansprechers wird ja durch das eidgenössische Alkoholgesetz irgendwelche Eigenthumsbeschränkung, wofür einzig nach dem Gesetze Entschädigung zu gewähren ist, nicht auferlegt; es steht vielmehr dem Entschädigungsansprecher dessen bestimmungsgemäße Benutzung zum landwirthschaftlichen Betriebe nach wie vor rechtlich völlig frei. Daß der Wegfall der bisher in der Brennerei erzeugten Schlempe für diesen landwirthschaftlichen Betrieb thatsächlich nachtheilig sein mag, berechtigt nach dem Gesetze nicht zu einer Entschädigungsforderung. Vielmehr würde durch die Guttheilung einer solchen Forderung, dem klaren Willen des Gesetzes zuwider, Entschädigung dafür gewährt, daß dem Brennereibesitzer für die Zukunft die gewinnbringende Verwendung eines Brennereiproduktes, der Schlempe, abgeschnitten, also ein Theil des aus der Fabrikation indirekt sich ergebenden Gewinnes entzogen wird. Daran würde gewiß nicht gezweifelt

werden, wenn der Brennereibesitzer die Schlempe, statt sie in seiner eigenen Landwirthschaft zu verwenden, an Dritte verkauft, z. B. an einen Viehzüchter geliefert hätte. Auch in diesem Falle entsteht dem Brenner durch den Wegfall der Schlempe ein Vermögensnachtheil, aber eben ein solcher, auf dessen Ersatz er nach dem Gesetze keinen Anspruch hat. Grundsätzlich liegt aber die Sache auch in dem hier vorliegenden Falle der Verwendung der Schlempe in der eigenen Landwirthschaft des Brenners nicht anders.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Urtheilsantrag des Instruktionsrichters, Dispositiv 1 und 2, wird bestätigt und zum Urtheile erhoben.

## XI. Civilstreitigkeiten zwischen Bund und Privaten.

### Différends de droit civil entre la Confédération et des particuliers.

71. Urtheil vom 14. Juni 1889 in Sachen  
Zschokke & Cie gegen Bundesfiskus.\*

A. Durch Vertrag vom 4. Juli 1884 übernahm die Firma Zschokke & Cie in Aarau und Zürich die Erd-, Mauer- und Verputzarbeiten für das eidgenössische Chemiegebäude in Zürich gegen bestimmte Einheitspreise auf Nachmaß. Nach Art. 2 dieses zwischen dem eidgenössischen Departement des Innern und der

\* Bei Abdruck dieses Urtheils ist die Darstellung der Partoianbringen und des Beweisergebnisses weggelassen, da sich das für die Entscheidung selbst Erhebliche aus den Entscheidungsgründen ergibt. Ebenso ist überhaupt alles dasjenige weggelassen, was das II. Rechtsbegehren der Klage betrifft, da dieses eine Reihe von Reklamationen technischer Natur enthält, deren Beurtheilung ohne juristisches Interesse ist.